

## ZU SALLUST, INVEKTIVE GEGEN CICERO 2, 3

---

In seiner großen Sallustausgabe (Bd. I 1961, S. 90) folgt Karl Vretska in der Invektive 2, 3 der allein im cod. Monacensis 15734 nachweisbaren Lesart „ex coniuratis alios condemnabas, alios pecunia condonabas“<sup>1)</sup> und begründet diesen von allen bisherigen Edd. abweichenden Text in seinem Kommentar (Bd. II S. 34).

In den Hss. finden sich folgende Lesarten:

„ex coniuratis alios pecunia condemnabas“ haben alle antiquiores,  
„ex coniuratis alios pecunia condonabas“ hat Vat. 1747 (= V).

Vretska hat gezeigt, daß „pecunia condemnare“, das die früheren Herausgeber mit den codices antiquiores in den Text setzten, sachlich unmöglich ist, und aus „qui *vero* nihil poterat...“ folgt, daß vorher von denen die Rede sein muß, die Geld hatten und deshalb freigesprochen wurden. Das führt auf die Lesung von V: „ex coniuratis alios pecunia condonabas“. Indem Vretska jedoch nicht dem Vat., sondern dem Mon. 15734 folgt, setzt er condemnabas, das er eben logisch richtig eliminiert hatte, als erstes Glied einer „Ringkomposition“ wieder in den Text.

Bei näherem Zusehen zeigt sich aber, daß die Lesung des Mon. nicht als ursprünglich angesehen werden kann. Zunächst ist condemnare als Banalisierung von condonare zu verstehen. Ob im Vat. die lectio difficilior erhalten blieb oder konjunktural wiedergefunden wurde, ist dabei ohne Belang. Im Mon. wurden aber beide Lesungen, die ursprüngliche und die daraus entstandene Banalisierung, kontaminiert. Kollationiert man den cod. Mon. durch, so stellt man fest, daß er auch noch an drei weiteren Stellen Lesarten hat, die nur noch in V zu finden sind:

---

1) Dazu neigt neuestens auch Walter Schmid, Die Komposition der Invektive gegen Cicero, Hermes 91, 1963, S. 164, A. 2.

Inv. 1, 1 perfidiae locum  
 1, 2 didicisti  
 2, 1 attollit.

Offensichtlich ist also der Mon. mit dem Vat. oder einer mit ihm verwandten Hs kontaminiert. Eine Parallele zur Vereinigung von *condemnabas* und *condonabas* ist dabei 1, 1 *perfidiae locum*. Hier haben die alten Hss fast einhellig *perfidiae*, der Monac. 19474 (= M) (12./13. Jh.) hat dafür *locum*, eine offensichtliche Konjektur für das – trotz W. Schmid a. O. 161 – unmögliche alleinige *perfidiae*. Der Mon. 15734 aber hat die überlieferte Lesart *perfidiae* und die Konjektur *locum*, die beide zusammen einen gewissen Sinn ergeben, im Text. Der Kontaminator hat also, wenn es irgendwie ging, den Text seiner eigentlichen Vorlage bewahrt.

Soweit scheint alles klar. Eine Schwierigkeit freilich bleibt. Die Variatio „*alios (pecunia condonabas) – qui vero nihil poterat*“ möchte man dem Verfasser, wer immer er sei, nicht zutrauen und Kurfess' *ali(quo)s* überzeugt nicht recht<sup>2)</sup>. Man erwartet ein zweites *alios*, das Vretska im Mon. 15734 fand: auch der Kontaminator hatte die Schwierigkeit gefühlt.

Oldenburg

Jörg Schelle

---

2) Die Konjektur wurde gebilligt von W. Farber, Sallust gegen Cicero. Eine sprachliche Untersuchung, Diss. Tübingen 1934, S. 61. Abgelehnt hat diese Konjektur Th. Stangl (WklPh 31, 1914, 1183). (Es scheint aber ein Druckfehler oder ein Versehen vorzuliegen, wenn Stangl von „Kurfess' *aliquot pecunia c.*“ spricht.).